



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47/67
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

Luzern, 18. Februar 2011 / Protokoll-Nr. 237

Parlamentarische Initiative: Keine Ausweitung der obligatorischen Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu obgenannter Vorlage eingeladen. Im Auftrag des Regierungsrats nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich verstehen wir die Sorge der Initianten des parlamentarischen Vorstosses um die Respektierung der Privatsphäre im Rahmen der öffentlichen Statistik. Die im bestehenden Bundesstatistikgesetz festgelegten Datenschutzbestimmungen erscheinen uns aber genügend, um diesem Anspruch Rechnung zu tragen. Die strengen Datenschutzrichtlinien des Bundes verhindern eine missbräuchliche Verwendung von zu statistischen Zwecken erhobenen Daten. Die Veröffentlichung der Daten hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf Einzelindividuen möglich sind.

Gemäss geltendem Artikel 6 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) sieht der Auftrag der öffentlichen Statistik Direktbefragungen mit Auskunftspflicht bei natürlichen Personen nur dann vor, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik unbedingt erfordert. Die Anordnungsbefugnis der Auskunftspflicht ist in diesen Fällen dem Bundesrat vorbehalten. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 6 BStatG wird dem Bundesrat zwar weiterhin die Kompetenz gegeben, bei wichtigen statistischen Erhebungen eine Auskunftspflicht zu statuieren, die Erhebungen bei natürlichen Personen in Privathaushalten wird aber mit Ausnahme der Volkszählung a priori ausgeschlossen. Diese Regelung stellt einen Widerspruch per se dar. Kommt der Bundesrat nämlich zum Schluss, dass z. B. die bei der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) oder einer anderen Erhebung für die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität eine Auskunftspflicht erforderlich ist, könnte er trotz seiner Legitimation eine solche nicht anordnen.

In Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags ist die öffentliche Statistik verpflichtet, die Belastung der Bevölkerung und der Firmen durch statistische Erhebungen möglichst gering zu halten. Diesem Anspruch wird sie gerecht, indem vermehrt das Mittel der Nutzung von amtlichen Registern und ergänzender Stichprobenerhebungen eingesetzt wird, um damit flächendeckende Erhebungen wie die Volkszählung zu vermeiden. Diese Neuausrichtung der Bundesstatistik ist aber mit Konsequenzen verbunden, damit der notwendige Informationsbedarf in genügender Qualität und in einer möglichst weitreichenden räumlichen Tiefe weiterhin gedeckt werden kann. Insbesondere sind auch regionale Statistikbedürfnisse für die Planung

auf allen Staatsebenen nur durch qualitativ hochstehende Ergebnisse aus den Stichprobenerhebungen zu gewinnen. Sowohl die SAKE als auch andere thematische Erhebungen des Bundes erhalten neben der Strukturhebung vor dem Hintergrund des Verzichts auf die bisherige Volkszählung einen hohen Stellenwert. Der generelle Verzicht auf eine Auskunftspflicht bei Befragungen von natürlichen Personen in Privathaushalten würde zu einer Anhebung der Non-Response-Quote führen mit einer negativen Auswirkung auf die Datenqualität. Damit würden auch die erheblichen durch den Bund und die Kantone in die Stichprobenerhebungen investierten Mittel empfindlich abgewertet. Der Qualitätsverlust und die höheren Kosten wären insbesondere auch für die Kantone untragbar, die durch eine Mitfinanzierung von statistischen Erhebungen des Bundes Stichproben verdichten, um repräsentative Ergebnisse mindestens auf kantonaler Ebene zu erzielen, zumal dies bereits ein Ersatz für die bisherigen flächendeckenden Ergebnisse bis auf Gemeinde- und Quartierebene darstellt. Es stellt sich aus Sicht der Kantone die Frage, mit welchen Vorkehrungen das Bundesamt für Statistik die Repräsentativität der Ergebnisse auf regionalem Niveau sicher stellen will, ohne die Kosten ins Unermessliche steigen zu lassen. Der Bericht lässt keine verbindlichen Schlüsse zum Ausmass des Qualitätsverlustes zu, es fehlen aber auch Nachweise dafür, dass der Verlust durch Non-Response effektiv mit einer besseren Datenqualität aufgewogen werden kann. Tatsächlich lagen 2007 die Non-Response-Quoten in der SAKE bei allen Staaten mit einer Auskunftspflicht mit einer Annahme bei höchstens 4 Prozent, bei Staaten ohne Auskunftspflicht bei bis zu über 20 Prozent. Ein Verzicht auf die Auskunftspflicht würde auch die Mitwirkung jener Personen abwerten, die bereit sind, an einer Stichprobe teilzunehmen. Nicht zuletzt könnte mit diesem Verzicht auch die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Statistik auf internationaler Ebene grossen Schaden nehmen. Gerade bei der SAKE ist die Auskunftspflicht einerseits wegen der europäischen Empfehlungen eingeführt worden, zumal die Erhebung kontinuierlich durchgeführt werden soll. Antwortausfälle bei der zweiten und den folgenden Befragungen können die Datenqualität – auch hinsichtlich der beabsichtigten Längsschnittstudien – mindern. Im Bericht zum Entwurf der Staatspolitischen Kommission wird auf diesen Sachverhalt zwar verwiesen, in der Konsequenz aber wird ihm keine Rechnung getragen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorgeschlagene Verzicht auf eine höchst negative Auswirkung auf die öffentliche Statistik in der Schweiz haben könnte: Die Unkenntnis über methodische Verzerrungen bei einem Wegfall der Antwortpflicht, die Erschwernisse bei der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, ein Imageverlust der öffentlichen Statistik gegenüber der schweizerischen Bevölkerung und gegenüber der internationalen Statistik, die Kompetenzbeschneidung des Bundesrats, sowie die zu erwartenden höheren Kosten für die Kantone, die eine Stichprobenverdichtung finanzieren, führen zum Schluss, dass die vorgeschlagene Änderung des Bundesstatistikgesetzes abzulehnen ist.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat